



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 04.02.2025  
– Auszug aus Drucksache 19/4881 –**

**Frage Nummer 20  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Kerstin  
Celina**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Nachdem in Gerbrunn bei Würzburg in einem 2005 mit Fördermitteln des Freistaates in Höhe von 2,2 Mio. Euro gebauten Studentenwohnheim widersprüchliche Aussagen zur zulässigen Miethöhe gemacht werden und das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die Zulässigkeit der Miethöhe seit längerem prüft,<sup>1</sup> frage ich die Staatsregierung, wann ist mit dem Prüfergebnis zu rechnen, wie stellt die Staatsregierung sicher, dass bei gefördertem Bau von Studierendenwohnheimen die Vorgaben für gedeckelte Mieten eingehalten werden, und wie können Wohnheimbewohnerinnen und Wohnheimbewohner sich gegen überhöhte Mieten wehren, wenn sie erfahren, dass ihre Mieten zu hoch sind bzw. den Vorgaben der Richtlinie für die Förderung von Wohnraum für Studierende (BayMBI. Nr. 441) nicht entsprechen?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Bei allen geförderten Projekten werden entsprechend der zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils geltenden Vorgaben in der Förderzusage die höchstzulässige Leerraummiete, ein Möblierungszuschlag, die zukünftigen Erhöhungsmöglichkeiten sowie die rechtlichen Sanktionsmaßnahmen für den Förderzeitraum verbindlich festgelegt und anlassbezogen überprüft. Die Überprüfung, ob diese Festlegungen beim Projekt in Gerbrunn bei Würzburg, das 2005 gefördert wurde, in der Vergangenheit eingehalten wurden, ist noch nicht abgeschlossen.

Den Studentinnen und Studenten steht hinsichtlich ihrer Mietverträge der Zivilrechtsweg offen.

<sup>1</sup> <https://www.mainpost.de/regional/wuerzburg/ministerium-prueft-werden-im-staatlich-subventionierten-studentenwohnheim-in-gerbrunn-zu-hohe-mieten-verlangt-art-11695146>